

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Easyfairs® Switzerland GmbH**
(nachfolgend: Easyfairs)

1. Allgemeines

Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten für die Anmietung von Ausstellungsflächen und die damit verbundene Erbringung weiterer Leistungen (wie z.B. Standbau, Sponsoring- und Promotionsmöglichkeiten) durch die Easyfairs an Aussteller, soweit die Vertragspartner nichts Abweichendes schriftlich vereinbart haben.

2. Anmeldung

Die Anmeldung ist termingerecht durch vollständige Ausfüllung des unter www.Easyfairs.com/schweiz herunterladbaren Formulars und dessen Einsendung an Easyfairs Switzerland GmbH, St. Jakobs- Strasse 170a, 4132 Muttenz oder mittels der unter www.Easyfairs.com/schweiz zugänglichen online-Anmeldung vorzunehmen. Mit der Anmeldung sind auch eventuelle weitere Leistungen zu bestellen. Diese müssen sich an die Vorgaben allfälliger technischer Richtlinien von Easyfairs halten. Die Anmeldung ist eine Offerte im Rechtssinne und begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung. Die Offerte bleibt bis zum Entscheid über Zulassung oder Nichtzulassung bindend. Die Anmeldung darf keine Bedingungen oder Nebenpunkte enthalten, die nicht auf dem Formular vorgesehen sind. Werden dennoch solche angebracht, so gelten diese als subjektiv unwesentliche Vertragspunkte. Mit der Anmeldung reicht der Aussteller eine Liste der beabsichtigten Ausstellungsstücke und Präsentationen von Produkten und Leistungen ein. Diese müssen in einem Bezug zu den faktischen oder potentiellen Techniken und/oder Dienstleistungen des jeweiligen Industriesegments, für das die Messe abgehalten wird, stehen. Die Exponate sind genau zu beschreiben, bei Anlagen und Maschinen auch mit Gewicht und Höhe. Auf Verlangen von Easyfairs sind Prospekte und Produktionsbeschreibungen einzureichen. Mit Einreichung der Anmeldung nimmt der Aussteller zur Kenntnis, dass die Mindestgröße eines Standes 12 m² beträgt, dass jeder angefangene Quadratmeter voll berechnet wird, dass dabei alle nicht rechtwinkligen Flächen mit rechtwinkliger Ergänzung angesetzt werden und dass Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Flächen für Installationsanschlüsse mit berechnet werden. Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die mit der Anmeldung mitgeteilten Daten gespeichert, verarbeitet oder weitergeleitet werden können.

3. Zulassung

Easyfairs entscheidet frei und endgültig über die Zulassung von Ausstellern. Der Aussteller kann vorgängig angehört werden. Ein Rechtsanspruch auf Anhörung besteht nicht. Als Aussteller kommen grundsätzlich nur Hersteller, Händler, Gewerbetreibende, Unternehmer, Verlage, Verbände, Hochschulen und Forschung treibende Organisationen in Betracht. Die Zulassung berechtigt den Aussteller nur, jene Produkte und Dienstleistungen zu präsentieren, die er in der Anmeldung genannt hat. Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen bestimmten Ausstellungsplatz, auch nicht, wenn dieser in Vorjahren vom gleichen Aussteller belegt worden war. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden. Jeder Aussteller erhält pro Stand eine gewisse Anzahl kostenloser Ausstellerausweise. Die Zulassung als Aussteller mit den Ausstellungsgütern und beabsichtigten technischen Präsentationen und Dienstleistungspräsentationen wird schriftlich bestätigt und ist nur für den darin genannten Aussteller gültig. Mit der Übersendung der Zulassung ist der Ausstellungsvertrag und die Vereinbarung weiterer Leistungen zwischen Easyfairs und dem Aussteller rechtsverbindlich abgeschlossen. Die Vereinbarung weiterer Leistungen ist nur im Zusammenhang mit dem Abschluss des Ausstellungsvertrages möglich. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zu Stande, es sei denn, der Aussteller widerspricht binnen zwei Wochen. Easyfairs ist berechtigt die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen. Easyfairs behält sich vor, wenn es die Umstände zwingend erfordern, unter Darlegung der Gründe - abweichend von der Zulassung und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Aussteller - diesem nachträglich einen anderen Standplatz zuzuweisen. Easyfairs behält sich vor, die Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen sowie Durchgänge zu verlegen.

4. Zahlungsbedingungen

Die Teilnahmerechnung wird dem Aussteller nach der Zulassung und der Platzzuteilung zugestellt. Wird ein Antrag mehr als 12 Monate vor Messebeginn gestellt, so sind 20% der Ausstellergebühren mit der Unterzeichnung und weitere 30% 12 Monate vor Messebeginn zu

bezahlen (Verfalltag). Die restlichen 50% sind 3 Monate vor Messebeginn zu bezahlen (Verfalltag). Erfolgt die Anmeldung weniger als 12 Monate nach Messebeginn, so sind 50% der Ausstellergebühren mit der Unterzeichnung zu bezahlen (Verfalltag) und die restlichen 50% 3 Monate vor Messebeginn (Verfalltag). Über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die zu einem späteren Zeitpunkt gesondert in Auftrag gegeben werden, werden separate Rechnungen erstellt. Diese sind innerhalb 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen (Verfalltag). Zahlungen mit Checks werden nicht akzeptiert. Erfolgt die Bestellung solcher Leistungen weniger als 90 Tage vor Messebeginn, so ist die Rechnung spätestens 3 Tage nach Erhalt (Verfalltag) zu bezahlen. Easyfairs ist berechtigt sämtliche Leistungen bis zum Nachweis der erfolgten Bezahlung nicht zu erbringen. Die Gebühren für Dienstleistungen sind auf den jeweiligen Bestellformularen enthalten. Alle vereinbarten Zahlungstermine sind Verfalltage, d.h. der Aussteller gerät nach diesen Terminen mit ausstehenden Zahlungen ohne weiteres in Verzug. Easyfairs ist berechtigt, im Verzugsfall einen Verzugszins von 8% zu verlangen. Gerät der Aussteller mit der gesamten Schuld oder einer Teilschuld in Verzug, so kann Easyfairs unbeschadet ihres gesetzlichen Wahlrechts nach einer Nachfrist von 8 Tagen vom Vertrag zurücktreten und über die Fläche des betreffenden Ausstellers frei verfügen. Allfällige Schadenersatzansprüche von Easyfairs bleiben vorbehalten. Unabhängig von einem allfälligen Rücktritt darf Easyfairs einem Aussteller den Zutritt zum Messegelände untersagen, wenn dieser nicht alles eine Ausstände beglichen hat. Alle Easyfairs übergebenen Gegenstände des Ausstellers haften Easyfairs als Pfand für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Aussteller. Nach ungenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die mit einer Verwertungsandrohung verbunden wird, darf Easyfairs die betreffenden Gegenstände ohne weitere Formalitäten bestens freihändig verwerten.

5. Mitaussteller

Als Mitaussteller gelten vorn Aussteller verschiedene Personen, Firmen oder Organisationen, die in irgendeiner Form am Stand des Ausstellers in Erscheinung treten, sei es durch Anschriften, Prospekte, Produkte, persönliche Präsenz oder ähnlich. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zum Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Fachpersonal von Drittfirmen, das zur Demonstration des Warenangebotes eines

Ausstellers erforderlich ist, gilt nicht als Mitaussteller. Dieses Personal darf jedoch keine andere Tätigkeit an der Messe ausüben. Mitaussteller müssen sich separat anmelden und bedürfen der ausdrücklichen Zulassung durch Easyfairs. Toleriert ein Aussteller die Präsenz eines Mitausstellers an seinem Stand ohne dass dieser Mitaussteller zugelassen ist, so gilt dies als Verletzung vertraglicher Pflichten im Sinne von Ziff. 6. Der Mitaussteller hat Mitausstellergebühren wie auf der Anmeldung vermerkt zu zahlen. Schuldner des Mitausstellergeltes bleibt außerdem immer der Hauptaussteller des Standes (Solidarschuld).

6. Rücktritt/ Kündigung

Verzichtet ein Aussteller nach der Zulassung auf seine Teilnahme oder auf bestellte zusätzliche Leistungen, ohne dass Easyfairs dies verschuldet hat, so bleibt er vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen dennoch für die gesamten Ausstellergebühren haftbar. Die Verschiebung des Messeortes um weniger als 70 km (Luftlinie) berechtigt den Aussteller nicht zum Rücktritt. Bei einer örtlichen Verschiebung um mehr als 70 km muss der Aussteller seinen Rücktritt innert 15 Tagen bekanntgeben, andernfalls von seiner Zustimmung zum neuen Ort auszugehen ist. Wird das Datum der Messe um weniger als 15 Tage verschoben, so berechtigt dies den Aussteller nicht zum Rücktritt. Bei einer Verschiebung um mehr als 15 Tage hat ein Rücktritt innert 15 Tagen zu erfolgen, andernfalls von seiner Zustimmung zum neuen Datum auszugehen ist. Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers sind die Mitausstellergebühren voll zu zahlen. Der Rücktritt und die Nichtteilnahme des Hauptausstellers führen ohne weiteres zum Ausschluss und Widerruf der Zulassung des Mitausstellers. Easyfairs ist berechtigt, jeden Ausstellervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet ihres Schadenersatzanspruches zu kündigen, wenn der Aussteller vertraglichen Pflichten schwer verletzt. Als schwere Verletzung gilt insbesondere, aber nicht abschliessend, die nicht rechtzeitige Bezahlung von Ausständen, die Missachtung von technischen Reglemente, die Missachtung der Hausordnung, der Beizug von nicht zugelassenen Mitausstellern sowie die zur Schau Stellung, Anbieten oder Bewerbung nicht genehmigter Produkte. Easyfairs kann nach eigener Wahl auch eine Frist zur Behebung setzen und erst danach die Kündigung aussprechen. Das Recht zur Kündigung besteht auch, wenn bei dem Aussteller die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nicht oder nicht mehr gegeben sind,

insbesondere, wenn der Aussteller sein Herstellungsprogramm, seine Produkte oder seine geschäftliche Tätigkeit derart geändert hat, dass es nicht mehr der Fachmesse zugeordnet werden kann, für die er Standfläche gemietet hat. Das gleiche gilt, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ausstellers derart geändert haben, dass die Ansprüche von Easyfairs gefährdet erscheinen. Dies trifft beispielsweise, aber nicht abschliessend zu, wenn er seine Zahlungen einstellt, wenn über ihn das Konkurs- oder Nachlassverfahren eröffnet wird oder wenn der Aussteller sich in Liquidation befindet. Erfolgt der Rücktritt des Ausstellers oder die Kündigung von Easyfairs mehr als 6 Monate vor Messebeginn, so schuldet der Aussteller lediglich 40% des Ausstellerentgelts. In beiden Fällen gilt der geschuldete Betrag als Schadenspauschalisierung und die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt vorbehalten. Easyfairs bemüht sich um eine anderweitige Belegung der frei gewordenen Fläche. Der Aussteller schuldet auf jeden Fall die Differenz zwischen dem anderweitig erzielten Erlös und der vorstehend genannten Schadenspauschalisierung, mindestens jedoch CHF 5'000 als Umtriebsentschädigung. Ein nach Verrechnung allfälliger Gegenforderungen verbleibender Restbetrag der Anzahlung wird dem Aussteller rückvergütet.

7. Ausstellungsgüter, Verkaufsregelung

Waren oder Leistungen, die in der Zulassung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt, angeboten oder beworben werden. Nicht zugelassene Güter können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Betrieb und die Vorführung der Ausstellungsstücke sind nur im Rahmen der zugelassenen Normen zulässig. Ausstellern, die die Bestimmungen dieser Ziff. verletzen, kann der Zutritt zum Messegelände verweigert werden. Der Handverkauf ist während der Messe untersagt.

8. Werbung auf dem Messegelände

Exponate, Drucksachen und andere Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes, nicht aber sonst im Messegelände ausgestellt oder verteilt werden. Alle Werbemassnahmen müssen sich auf für die Messe zugelassene Produkte oder Leistungen beziehen und dürfen nicht gegen Gesetz oder die guten Sitten verstossen. Die Verbreitung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Meinungen ist untersagt. Wird gegen diese Regeln verstossen, ist

Easyfairs berechtigt, entsprechende Materialien für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

8.1 Information der Kunden

Bei der Angabe von Preisen, Rabatten, Zugaben und anderen Informationen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Information der Konsumenten vom 5. Oktober 1990, des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 und der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 1. Dezember 1978 zu beachten.

8.2 Verkaufsverhalten

Aufdringliches oder aggressives Verkaufsverhalten ist untersagt. Insbesondere ist untersagt: Nachrufen und Ansprechen von Besuchern in den Gängen, Hineinziehen von Besuchern in den Stand, Aufdrängen von Getränken und Lebensmitteln zur Verkostung in den Gängen, Platzierung von Standmaterial (Tische, Stühle, Theken, Barhocker, etc.) ausserhalb der eigenen Standgrenzen, Ausübung von Druck auf Besucher zwecks Kaufabschluss. Bei Zuwiderhandlung kann die Easyfairs von einem bereits schriftlich verwarnten Aussteller eine Konventionalstrafe von CHF 5'000.- verlangen.

8.3 Gewinnspiele

Die Durchführung von Gewinnspielen ist nur innerhalb des Standes des Ausstellers gestattet und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Messeleitung. Benachbarte Aussteller dürfen dadurch nicht gestört werden. Lotterien gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 sind verboten. Als Lotterie gilt jede Veranstaltung, bei der gegen Leistung eines Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes ein vermögensrechtlicher Vorteil als Gewinn in Aussicht gestellt wird, über dessen Erwerbung, Grösse oder Beschaffenheit planmässig durch Ziehung von Losen oder Nummern oder durch ein ähnliches auf Zufall gestelltes Mittel entschieden wird.

9. Gewährleistung, Haftung, Schadensersatz, Verjährung

9.1 Gewährleistung

Der Aussteller ist verpflichtet, gegenüber Easyfairs Mängel in der Beschaffenheit der Standfläche, der überlassenen Gegenstände oder Einrichtungen oder der erbrachten sonstigen Leistungen schriftlich unverzüglich zu rügen, andernfalls die Leistung als genehmigt gilt. Dem Aussteller stehen Ansprüche nur dann zu, wenn Easyfairs nicht binnen zumutbarer Frist Abhilfe geschaffen hat, Abhilfe nicht möglich ist oder verweigert wurde. Dem Aussteller steht jedoch nur das Recht zur fristlosen Vertragskündigung oder angemessene Herabsetzung des Preises zu. Weitergehende Schadenersatzansprüche unterstehen **Ziff. 9.2**.

9.2 Schadenersatz

Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber Easyfairs, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, der eingetretene Schaden wurde durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln von Easyfairs herbeigeführt. Die Haftung von Easyfairs für Hilfspersonen wird komplett wegbedungen. Easyfairs übernimmt ebenfalls keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Geländeeigentümer, aus welchem Gründen auch immer, Änderungen veranlasst, die zur Beeinträchtigung des Ausstellers führen.

9.3 Verantwortung

Easyfairs übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut und die Standeinrichtung und schließt unter Vorbehalt von Art. 100 OR und Art. 101 Abs. 2 jede Haftung für Beschädigung und Abhandenkommen aus, sowohl für die Zeit, während der sich die Güter auf dem Messeareal befinden als auch während des Zu- und Abtransports.

9.4 Versicherung

Versicherungen sind ausschliesslich Sache des Ausstellers. Der Aussteller wird hiermit ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen und es wird den Ausstellern empfohlen, sich für die Dauer der Versicherung sowie für Zu- und Abtransport nach dem Grundsatz All Risks zu versichern.

9.5 Forderungen

Der Aussteller ist nicht berechtigt, seine Forderungen mit Forderungen von Easyfairs zu

verrechnen. Die Geltendmachung eines Retentionsrechts an Gegenständen von Easyfairs durch den Aussteller ist ausgeschlossen.

9.6 Verjährung

Sofern sich ein Anspruch des Ausstellers nicht auf den dritten Titel des OR stützt, verjähren diese Ansprüche in 6 Monaten. Ansprüche, die sich auf den dritten Titel des OR stützen, verjähren gemäss Art. 129 OR.

10. Betriebspflicht der Messestände, Zutrittsrecht

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit ausreichendem Informationspersonal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Fremde Stände dürfen ausserhalb der täglichen Messeöffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

11. Aufbau und Gestaltung der Stände

Easyfairs legt Richtlinien für Aufbau und Standgestaltung fest, die verbindliche Auflagen enthalten. Sie werden den Ausstellern in den Technischen Richtlinien in mein Easyfairs zur Verfügung gestellt. Die Technischen Richtlinien für Aussteller und Standbauer sind Bestandteil des Vertrages. Spätere Änderungen bleiben vorbehalten und werden dann für die Veranstaltung bindend. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller und seine Auftragnehmer verbindlich. Für die speditionelle Abwicklung innerhalb des Geländes, d.h. Abladen inkl. Gestellung technischer Hilfsgeräte und Verbringen zum Stand sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr, sind ausschliesslich die von Easyfairs bezeichneten Spediteure zuständig.

12. Technische Leistungen

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung der Hallen sorgt Easyfairs auf eigene Kosten. Die Kosten für die Installation von Wasser-, Elektro-, Druckluft und Telekommunikationsanschlüssen der einzelnen Stände sowie die Kosten des Verbrauchs und aller anderen Dienstleistungen werden dem Aussteller gesondert berechnet. Sämtliche Installationen dürfen nur von der von Easyfairs beauftragten Firma durchgeführt werden.

Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, die Easyfairs auf Anforderung zu benennen sind. Easyfairs ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Aussteller haftet für die durch die Installationen verursachten Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

12.1 Abnahme und Rückgabe der Standfläche

Bei der Abnahme hat der Aussteller den Zustand der Standfläche zu prüfen und allfällige Mängel noch vor der Öffnung der Messe bei der Messeleitung zu melden. Versäumt der Aussteller dies, so gilt die Standfläche als abgenommen. Nach dem Abbau des Standes nimmt der Operation- Manager auf Verlangen des Ausstellers die geräumte Standfläche ab und erstellt ein entsprechendes Protokoll.

12.2 Zusatzbestellungen

Sämtliche Zusatzartikel sind über das Online- Tool „mein Easyfairs“ zu bestellen. Bestellungen per Telefon, Fax oder E-Mail können nicht berücksichtigt werden. Das Stornieren von bereits bestelltem Zusatzmaterial ist bis zum Bestellschluss der Messe kostenlos möglich. Danach wird der volle Preis verrechnet. Beanstandungen müssen vor der Öffnung des ersten Messtages gemeldet werden, damit so rasch als möglich eine Lösung gefunden werden kann. Nachträglich können keine Reklamationen berücksichtigt und auch nicht gutgeschrieben werden.

12.3 Messeschlussrechnung

Für die zusätzlich erbrachten Dienstleistungen wird dem Aussteller nach der Messe die Schlussrechnung zugestellt, die innert 10 Tagen ab Fakturadatum netto und ohne Skonto zu bezahlen. Beanstandungen sind der Operation Abteilung schriftlich und begründet mitzuteilen, ansonsten gilt die Schlussrechnung als akzeptiert.

12.4 Schweizerische Mehrwertsteuer

Die Leistungen der Easyfairs sind mit wenigen Ausnahmen der schweizerischen Mehrwertsteuer

unterstellt. Auch Leistungen an Aussteller mit Domizil ausserhalb der Schweiz sind Mehrwertsteuerpflichtig, weil der Ort der Leistungserbringung (Schweiz) massgebend ist. Unter bestimmten Voraussetzungen, können sich aber Aussteller diese Steuern auf Antrag zurückerstatten lassen. Das Formular wird Ihnen bei der Erstellung der Buchung per Mail zugestellt.

13. Entsorgung, Reinigung

Jeder Aussteller hat seinen Abfall / Reststoff eigenverantwortlich zu entsorgen und seinen Stand in einem sauberen, repräsentativen Zustand zu halten. Über die Möglichkeiten der Entsorgung im Messegelände wird der Aussteller in den Technischen Richtlinien informiert. Easyfairs sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Der Boden der Modulstände wird jeweils einmal vor Messebeginn gesaugt.

14. Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit sowie während der Aufbauzeit übernimmt Easyfairs. Easyfairs ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung des Eigentums des Ausstellers oder des dem Aussteller zugewiesenen Standareals muss dieser selbst organisieren. Durch die von Easyfairs übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung gemäss Ziff. 9 nicht eingeschränkt. Der Aussteller darf kein eigenes Wachpersonal beauftragen. Wünscht er eine Sonderwache für seinen Stand, so muss er diese bei Easyfairs bestellen.

15. Hausrecht

Easyfairs übt zusammen mit der Messegesellschaft im gesamten Messegelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter und die Messegesellschaft sind berechtigt, Weisungen zu erteilen. Das Mitbringen von Tieren in das Messegelände und das Fotografieren ist nicht gestattet. Easyfairs ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zulassen und für Werbung und für Presse-veröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus

irgendeinem Grunde Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse mit Zustimmung Easyfairs direkt fertigt.

16. Höhere Gewalt

Easyfairs ist bei Vorliegen aus wichtigen Gründen, Zufall, Dritt verschulden, politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, Engpässen in der Versorgung mit Hilfsstoffen sowie behördlichen Anordnungen berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern, abzusagen oder den Betrieb den Umständen anzupassen. In solchen Fällen lehnt Easyfairs jede Haftung ab und die Aussteller haben weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatzzahlung. Bereits geleistete Zahlungen werden nach Abzug der Easyfairs angefallenen Kosten und Aufwendungen zurückerstattet. Als Zufall gilt jeder weder von Easyfairs noch vom Aussteller zu vertretende, unvorhersehbare Umstand einschliesslich der höheren Gewalt.

17. Immaterialgüterrecht

17.1 Verletzung der von Schutzrechten Dritter

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz von Immaterialgüterrechten, insbesondere Patent-, Marken-, Design-, Urheber- und Lauterkeitsrechten, sind zu respektieren. Wer an einer Messe Schutzrechte Dritter verletzt, kann sowohl zivil- als auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Falls jemand befürchtet, dass seine Schutzrechte an einer Messe verletzt werden, kann er beim zuständigen Gericht die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme verlangen, welche die Präsentation von bestimmten Produkten oder Dienstleistungen an der Messe verbietet. Falls er bereits über ein rechtskräftiges Urteil eines schweizerischen Gerichts verfügt, welches die Präsentation von bestimmten Produkten oder Dienstleistungen an der Messe verbietet, so weist die Messeleitung den betreffenden Aussteller an, diese Produkte oder Dienstleistungen unverzüglich vom Stand zu entfernen. Bei Unklarheiten gibt das Institut für Geistiges Eigentum Auskunft (Stauffacherstrasse 65, CH-3003 Bern, Tel. +41 31 377 77 77, www.ige.ch).

17.2 Musikalische Darbietungen

Wer an seinem Stand Hintergrundmusik abspielt, ist verpflichtet, bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) eine Bewilligung einzuholen, sofern dies von Easyfairs freigegeben ist. Die Verwendung von Musik ist der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Messe anzumelden. Die Aussteller stellen die Easyfairs frei von Ansprüchen Dritter aus der Nichtbeachtung von Urheberrechtsvorschriften (Auskunfts- und Bewilligungsstelle: SUISA, Bellariastrasse 82, Postfach 782, CH-8038 Zürich, Tel. +41 44 485 66 66, www.suisa.ch).

17.3 Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern

Zum Schutze der Rechte der Aussteller dürfen Bild- und Tonaufnahmen jeder Art von fremden Ständen und Ausstellungsgütern der Easyfairs-Messe nur mit dem Einverständnis der Messeleitung gemacht werden. Diese kann für die Bewilligung eine Gebühr pro Stand verlangen. Nahaufnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung der betroffenen Aussteller und Besucher. Im Übrigen ist es jedoch Sache der Aussteller, die für die Durchsetzung ihrer Rechte nötigen Vorkehrungen zu treffen und unerwünschte Aufnahmen zu verhindern. Die Aussteller stellen die Easyfairs frei von Ansprüchen Dritter, falls auf unzulässige Weise Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern gemacht werden.

17.4 Gewerbmässige Aufnahmen

Das gewerbmässige Fotografieren und Reproduzieren aller Art ist nur mit besonderer Bewilligung der Messeleitung gestattet. Im Einvernehmen mit den Ausstellern kann die Messeleitung für bestimmte Bereiche ein generelles Verbot für Aufnahmen und Reproduktionen aller Art erlassen.

17.5 Aufnahmerecht der Easyfairs

Die Easyfairs ist berechtigt, Bild- und Tonaufnahmen jeder Art von Ständen und Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und für ihre eigenen oder für allgemeine Werbe-, Dokumentations- und Presse Zwecke zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

17.6 Standaufnahmen durch Aussteller

Aussteller, die ihren eigenen Stand selbst oder durch eigenes Personal aufnehmen lassen wollen, erhalten

unter Vorweisung der Ausstellerkarte die Aufnahmebewilligung unentgeltlich. Es ist jedoch damit keine allgemeine Aufnahmebewilligung verbunden. Sie gilt nur für den eigenen Stand.

18. Datenschutz

Easyfairs Switzerland GmbH nimmt den Schutz der Privatsphäre und der persönlichen Daten seiner Aussteller (Kunden) und Besucher sehr ernst. Persönliche Informationen über Aussteller und Besucher werden daher sicher gespeichert und mit äußerster Sorgfalt behandelt. Easyfairs hält sich an die Anforderungen der anwendbaren Bestimmungen zum Schutz persönlicher Daten und anderer Datenschutzbestimmungen.

Die für die Datenverarbeitung verantwortliche Funktionseinheit ist Easyfairs Switzerland GmbH, St. Jakobs-Strasse 170a, 4132 Muttenz Schweiz. In Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen zum Schutz persönlicher Daten setzt Easyfairs, sofern erforderlich, die lokale Aufsichtsbehörde über seine Verarbeitung personenbezogener Daten in Kenntnis.

18.1 Verarbeitung persönlicher Daten

Im Zusammenhang mit dem Angebot unserer Dienstleistungen zur Organisation von Messen erhebt und verarbeitet Easyfairs die Daten von Ausstellern und potentiellen Ausstellern sowie die Daten von Besuchern und potentiellen Besuchern. Diese Daten, wie z. B. Kontaktangaben, Funktionsangaben, Zahlungsmodalitäten, Rechnungsangaben, bestellte Produkte und Dienstleistungen und/oder mögliche Zinsen müssen für die Erfüllung unserer Verträge, für die Bereitstellung von Messe- und anderen Dienstleistungen und gegebenenfalls zu Rechnungszwecken sowie für interne Geschäftsprozesse der Easyfairs-Gruppe verarbeitet werden. Die Daten werden genutzt, um potentielle Aussteller und Besucher über die Messen und Dienstleistungen von Easyfairs und/oder über die Produkte und Dienstleistungen sorgfältig ausgewählter Dritter zu informieren. Sie können außerdem für die Veröffentlichung eines Messekatalogs genutzt werden.

Wir verarbeiten zudem Daten im Zusammenhang mit dem Besuch unserer Messen. Dies erlaubt uns, unsere Messen soweit und so umfangreich wie möglich an die Präferenzen und Wünsche unserer Besucher anzupassen und unsere Besucher, die den Empfang zusätzlicher Informationen wünschen, mit weiteren Informationen zu versorgen.

18.2 E-Mail

Wenn Sie Ihre E-Mail-Adresse angegeben haben, indem Sie sich beispielsweise für eine unserer Messen angemeldet oder weitere Informationen auf unserer Website angefordert haben, kann diese Adresse genutzt werden, um Sie als Kunde über alle relevanten oder ähnlichen Produkte und Services der Easyfairs-Gruppe zu informieren, die für Sie von Interesse sein könnten. Wenn Sie diese Informationen nicht mehr erhalten möchten, können Sie deren Bezug jederzeit abbestellen.

E-Mail-Adressen werden nur mit Zustimmung des Inhabers der E-Mail-Adresse an Dritte bekannt gegeben. Einige Easyfairs-Messen werden in enger Zusammenarbeit mit sorgfältig ausgewählten Partnern veranstaltet. In diesem Fall können Daten an diese Partner bekannt gegeben werden, damit diese sich mit den Datensubjekten hinsichtlich ihrer Produkte und Dienstleistungen in Verbindung setzen können.

18.3 Abmeldung bei Easyfairs

Wenn Sie keine Informationen zu Easyfairs-Messen oder anderen Produkten oder Services der Easyfairs-Gruppe, ihrer Partner oder ausgewählter Dritter empfangen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an: schweiz@Easyfairs.com oder schreiben Sie an **Easyfairs Switzerland GmbH, St. Jakobs-Strasse 170a, 4132 Muttenz** Easyfairs, zu Händen n: Abteilung Datenschutz.

Wenn Sie sich aus der Easyfairs-E-Mail-Liste austragen möchten, nutzen Sie bitte die Option "Abbestellen", die in jeder E-Mail enthalten ist, die von Easyfairs zu kommerziellen Zwecken versandt wird, oder senden Sie eine E-Mail an unsubscribe@Easyfairs.com und geben Sie die Art der Informationen oder die E-Mail-Adresse an, die Sie nicht länger beziehen bzw. von der Sie sich abmelden möchten.

18.4 Überprüfung und Korrektur Ihrer persönlichen Informationen

Sie sind dazu berechtigt, die von Easyfairs über Sie gespeicherten persönlichen Informationen jederzeit einzusehen. Falls Informationen nicht korrekt sein sollten, können Sie deren Korrektur anfordern. Zur Überprüfung oder Korrektur Ihrer persönlichen Angaben nehmen Sie bitte Kontakt mit unserer Datenschutzabteilung auf und geben Sie Ihre genaue Anforderung an.

18.5 Browsing-Historie und IP-Adresse

Allgemeine Informationen über den Besuch der Easyfairs-Websites werden erhoben und gespeichert, ohne dass die Besucher identifiziert werden. Dies geschieht, um die Qualität unserer Website sowie das Browsing-Erlebnis der Nutzer zu verbessern. Diese Informationen können außerdem dazu genutzt werden, gezielte Informationen auf die Website zu stellen, was es Easyfairs ermöglicht, seine Services zu verbessern und sie auf Sie abzustimmen. Zu diesem Zweck nutzt Easyfairs auch die IP-Adresse Ihres Computers. Die IP-Adresse ist eine Zahl, die Ihrem Computer automatisch zugewiesen wird, wenn Sie im Internet sind. Diese Information kann auch dazu genutzt werden, die Art der Website-Nutzung zu erfassen, sowie zu Analyse- und Reporting-Zwecken. Grundsätzlich sind IP-Adressen nicht mit Informationen verknüpft, mit denen Sie identifiziert werden, es sei denn, Sie haben uns dazu ausdrücklich das Recht eingeräumt.

18.6 Cookies

Für das Angebot seiner Dienstleistungen nutzt Easyfairs Cookies/Applets. Dies sind kompakte Informationseinheiten, die von einer Website an Ihren Computer gesandt und auf der Festplatte Ihres Computers gespeichert werden. Die Website weist den von Ihnen genutzten Web-Browser (z. B. Internet Explorer) an, diese Cookies auf Ihrem Computer zu speichern. Es gibt zwei Arten von Cookies. Temporäre oder Session-Cookies beinhalten keine persönlichen Daten, sind lediglich dazu gedacht, Ihnen die Nutzung der Easyfairs-Website zu erleichtern, und werden von Ihrem Computer gelöscht, wenn Sie Ihren Web-Browser schließen. Persistente oder spezielle Cookies/Applets werden auf Ihrem Computer gespeichert und ermöglichen es unserer Website, Sie immer dann zu identifizieren, wenn Sie zur Easyfairs-Website zurückkehren. Mit diesen Informationen können wir die Präsentation der Website auf Ihre Bedürfnisse zuschneiden, damit die Benutzung einfacher und angenehmer wird.

Easyfairs nutzt Cookies, um die Navigation der Website zu vereinfachen, die Nutzung der Website zu analysieren und so die Qualität der Website zu verbessern. In diesem Prozess werden temporäre oder Session-Cookies genutzt. Werden persistente oder spezielle Cookies/Applets genutzt, sollen Sie damit identifiziert werden, wenn Sie zur Easyfairs-Website zurückkehren. Sie können Cookies

ablehnen, indem Sie Ihre Browser-Einstellungen entsprechend anpassen (z. B. Internet Explorer oder Mozilla Firefox) und alle oder bestimmte Cookies deaktivieren (siehe dazu das Handbuch zu Ihrem Web-Browser oder die Hilfe-Funktion). Wenn Sie Cookies deaktivieren, sind einige Services für Sie möglicherweise nicht verfügbar. Sie können allerdings immer noch die meisten Elemente der Easyfairs-Website besuchen.

18.7 Sicherheitsmaßnahmen

Da Easyfairs den Schutz der Privatsphäre und der persönlichen Daten seiner Kunden und Besucher sehr ernst nimmt, unternimmt Easyfairs alles, um Ihre Daten vor Missbrauch zu schützen. Der Zugriff auf Ihre Daten ist beschränkt auf autorisiertes Personal.

18.8 Links zu externen Websites

Die Website von Easyfairs enthält Links zu Websites von Unternehmen und Organisationen Dritter. Easyfairs kann nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wie diese Unternehmen mit persönlichen Daten und mit dem Datenschutz umgehen. Wir raten Ihnen daher, die Bestimmungen dieser Websites im Hinblick auf deren Nutzung, Verarbeitung und Schutz persönlicher Daten zu lesen. Die auf diesen Websites aufgeführten Nutzungsbedingungen können sich von den Nutzungsbedingungen von Easyfairs unterscheiden.

18.9 Fragen

Falls Sie Fragen zu Datenschutzbestimmungen kontaktieren Sie uns bitte unter schweiz@Easyfairs.com.

18.10 Änderungen

Easyfairs behält sich das Recht vor, seine Datenschutzbestimmungen von Zeit zu Zeit zu ändern. Lesen Sie deshalb diese Bestimmungen regelmäßig, damit Sie die aktuellste Version der Easyfairs-Datenschutzbestimmungen kennen.

19. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftform, wobei Faxkopien oder gescannte Kopien von unterzeichneten Dokumenten ausreichen. Soweit Zulassungsschreiben den Hinweis enthalten, dass sie von

Easyfairs mittels EDV oder sonst wie automatisch erstellt wurden, bedürfen sie keiner weiteren Form. Die Geschäftsbedingungen und weitere schriftliche Vereinbarungen bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betroffene Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden. Ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Easyfairs in Freienbach. Es gilt schweizerisches nationales Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Der deutsche Vertragstext gilt als verbindlich.

**Easyfairs Switzerland GmbH, Muttenz,
Januar 2019**